

STADT TANGERMÜNDE

Bürgermeister



Beschlussvorlage BV 0663-22
öffentlich

Datum: 20.10.2022
Amt: Amt für Finanzen/
Investitionen

Betreff

Beschluss über die Aufstellung und Prüfung des verkürzten Jahresabschlusses 2021 der Stadt Tangermünde

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Hauptausschuss	16.11.2022	
Stadtrat	30.11.2022	

Beschlussvorschlag

1. Der Stadtrat beschließt die Aufstellung des verkürzten Jahresabschlusses 2021. Für die Aufstellung des verkürzten Jahresabschlusses wird die Stadt Tangermünde die im Runderlass zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse vom 15.10.2020, verlängert durch den Erlass vom 22.04.2022, genannten Erleichterungen mit den Buchstaben f, g und h in Anspruch nehmen. Für das Haushaltsjahr 2022 erfolgt die Erarbeitung des Jahresabschlusses wieder in vollständiger Form.
2. Der Stadtrat beschließt, dass die Stadt Tangermünde
 - 1.) für das Haushaltsjahr 2021 einen verkürzten Jahresabschluss aufstellt
 - 2.) für das Haushaltsjahr 2022 einen vollständigen Jahresabschluss aufstellt und
 - 3.) alle zwei Jahresabschlüsse dem Rechnungsprüfungsamt spätestens am 01.10.2023 zur Prüfung vorlegt.

Schilm

Beratungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

TOP:

Beschlussvorschlag wurde
angenommen:

Beschlussvorschlag wurde
abgelehnt:

Einstimmig

Stimmenmehrheit

Ja

Nein

Enthaltung

Beschluss-Nummer:

Anlagen

- Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt vom 15.10.2020 über Erleichterungen zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse
- Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt vom 22.04.2022 über Erleichterungen zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse – Ergänzung zum Runderlass vom 15.10.2020

Begründung zur Beschlussvorlage BV 0663-22 Beschluss über die Aufstellung und Prüfung des verkürzten Jahresabschlusses 2021 der Stadt Tangermünde

Die Stadt Tangermünde hat zum 01.01.2010 vom kameralen auf das doppische Rechnungswesen umgestellt. Die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010 wurde vom Stadtrat in seiner Sitzung am 25.07.2012 beschlossen.

Der Stadtrat hat die Ergebnisse der Jahresabschlüsse 2010 - 2017 in seinen folgenden Sitzungen festgestellt und dem Bürgermeister gem. § 120 Abs. 1 KVG LSA Entlastung erteilt:

Jahr	Sitzungsdatum
2010	30.10.2013
2011	27.05.2015
2012	28.09.2016
2013	28.06.2017
2014	29.08.2018
2015	29.08.2018
2016	22.05.2019
2017	22.05.2019

Die Jahresabschlüsse 2018 bis 2020 liegen dem Stadtrat in seiner Sitzung am 30.11.2022 zur Beschlussfassung vor.

Um fehlende Jahresabschlüsse effizient und rechtskonform schnellstmöglich zu erstellen, hat das Land Sachsen-Anhalt mit dem Runderlass vom 15.10.2020 und 22.04.2022 Erleichterungen zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse getroffen (siehe Anlage). Die jeweilige Anwendung der einzelnen genannten Erleichterungen sowie der Umsetzungsplan sind danach vom Stadtrat zu beschließen. Laut Erlass kann auf folgende Jahresabschlussarbeiten und -buchungen verzichtet werden:

- a. Körperliche Bestandsaufnahme mindestens alle fünf Jahre gemäß Inventurvereinfachung nach § 33 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 KomHVO. Bei der Anwendung dieser Erleichterung hat die Inventur des ersten nachfolgenden, vollständigen und korrekt aufgestellten Jahresabschlusses besonders gründlich zu erfolgen.
- b. Außerplanmäßige Ab- und Zuschreibungen gem. § 40 Abs. 3 KomHVO im Zuge des Verzichts auf die körperliche Bestandsaufnahme. Wenn allerdings zwischenzeitlich Sachverhalte bekannt werden, die zu außerplanmäßigen Ab- oder Zuschreibungen führen, sind diese gleichwohl in den verkürzten Jahresabschlüssen zu berücksichtigen.
- c. Bildung von Rechnungsabgrenzungsposten gem. § 42 i.V.m. § 46 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 Nr. 5 KomHVO unter Ausnahme mehrjährig aufzulösender Posten.
- d. Bildung und Buchung von Rückstellungen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 3 bis 6 i.V.m. § 46 Abs. 4 Nr. 3 KomHVO. Dies gilt jedoch nur für Rückstellungen, deren Inanspruchnahme innerhalb der Haushaltsjahre mit verkürzten Jahresabschlüssen fällt.
- e. Umgliederung von kreditorischen Debitoren und debitorischen Kreditoren gem. § 41 Abs. 3 KomHVO.
- f. Aufstellung der nicht bilanzierten Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre gem. § 36 KomHVO für die nicht bilanzierten Vorbelastungen, die eine Belastungen der Haushaltsjahre bis 2020 darstellen.
- g. Dokumentation von Teilrechnungen gem. § 45 KomHVO. Gleichwohl sind Teilrechnungen

bei Bedarf auf Anforderung vorzulegen.

- h. Erstellung eines Anhangs gem. § 118 Abs. 2 Nr. 4 KVG LSA i.V.m. § 47 KomHVO sowie eines Rechenschaftsberichtes gem. § 118 Abs. 3 KVG LSA i.V.m. § 48 KomHVO. Die wesentlichen Geschäftsvorfälle und Entwicklungen der Haushaltsjahre mit Erleichterungen sind im ersten nachfolgenden, vollständig korrekt aufgestellten Jahresabschluss zu dokumentieren. Alternativ kann für jeden verkürzten Jahresabschluss ein Anhang mit der Erläuterung der wesentlichen Posten und ein Rechenschaftsbericht mit der Darstellung der wesentlichen Geschäftsvorfälle und Entwicklungen und damit in komprimierter Form gesondert erstellt werden.

Für die Aufstellung des verkürzten Jahresabschlusses 2021 wird die Stadt Tangermünde die vorgenannten Erleichterungen, mit Ausnahme der Buchstaben a, b, c, d und e in Anspruch nehmen. Auf die Inanspruchnahme kann verzichtet werden, da der Jahresabschluss 2021 bereits prüfbereit vorliegt.

Der Jahresabschluss 2022 soll entsprechend der o.g. Erlasse vollständig und korrekt aufgestellt und dem Rechnungsprüfungsamt bis zum 01.10.2023 zur Prüfung übergeben werden.

Das Rechnungsprüfungsamt beabsichtigt die Prüfung der rückständigen Jahresabschlüsse im Herbst 2023.

Hinz
Leiterin Amt für
Finanzen/Investitionen